

Geographische Herkunftsangaben

1. Allgemeines

Geographische Herkunftsangaben sind die Namen von Orten, Gegenden, Gebieten oder Ländern, die im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, § 126 I MarkenG.

Der Schutz der geographischen Herkunftsangaben erfolgt national durch die §§ 126 ff. MarkenG und auf europäischer Ebene durch die VO 2024/1143.

Es wird zwischen unmittelbaren und mittelbaren Herkunftsangaben unterschieden. Unmittelbare Herkunftsangaben liegen vor, wenn die Angabe einem geographischen Begriff enthalten (z.B. Bayerisches Bier). Bei mittelbaren Herkunftsangaben fehlt zwar der geographische Hinweis, der Verkehr kann aber aufgrund der Verwendung z.B. von fremdsprachigen Bezeichnungen, Herkunftssymbolen oder ähnlichem auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Gebiet schließen (z.B. Bocksbeutelflasche).

2. Nationaler Schutz nach §§ 126 ff. MarkenG

a) Geographische Herkunftsangabe als subjektives Recht?

Umstritten ist die Frage, ob geographische Herkunftsangaben ein subjektives Recht darstellen (vgl. hierzu *Sosnizza*, MarkenR 2000, 77 ff.). Hiergegen spricht nicht schon, dass die Angabe von jedem örtlich befugten Benutzer verwendet werden kann. Vielmehr spricht

dagegen, dass die Normstruktur von den §§ 14, 15 MarkenG abweicht und insbesondere auch Wettbewerbs- und Verbraucherverbände nach § 128 I MarkenG i.V.m. § 8 III UWG aktivlegitimiert sind. Auch ist eine Lizenzierung nicht möglich. Der vormals lauterkeitsrechtliche Schutz der geographischen Herkunftsangabe sollte durch die Übernahme in das MarkenG unverändert bleiben. Die neuere Rspr. ordnet geographische Herkunftsangaben dagegen als subjektive Kennzeichenrechte ein (BGH GRUR 2016, 741 Rn. 11 ff. – *Himalaya Salz*; kritisch dazu *Sosnitzka* WRP 2018, 647 Rn. 36 ff.)

b) Gattungsbezeichnungen

Vom Schutz als geographische Herkunftsangaben ausgenommen sind Gattungsbezeichnungen nach § 126 II 1 MarkenG. Dies sind solche Bezeichnungen, die zwar eine Angabe über die geographische Herkunft enthalten oder von einer solchen Angabe abgeleitet sind, die jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und als Namen von Waren oder Dienstleistungen oder als Bezeichnungen oder Angaben der Art, der Beschaffenheit, der Sorte oder sonstiger Eigenschaften oder Merkmale von Waren oder Dienstleistungen dienen, § 126 II 2 MarkenG.

Die Abgrenzung ist in der Praxis schwierig, maßgeblich ist die Verkehrsauffassung. Zum Verlust des Schutzes muss eine Mehrheit von 90 % der Verbraucher davon ausgehen, dass es sich bei der Angabe um eine Beschaffenheitsangabe handelt. Umgekehrt erfordert die Rückentwicklung mehr

als 50 %, die in der Angabe eine Herkunftsbezeichnung sehen.

c) Schutzgegenstand

§ 127 MarkenG unterscheidet zwischen einfachen und qualifizierten geographischen Herkunftsangaben. Die einfache geographische Herkunftsangabe nach § 127 I MarkenG erfordert nicht, dass zwischen der Herkunft und dem Produkt objektivierbare Zusammenhänge bestehen oder der Verkehr mit ihr eine besondere, auf regionale oder örtliche Eigenheiten zurückzuführende Qualitätsvorstellung verbindet (BGH, GRUR 1999, 252, 254 – *Warsteiner II*). Bei qualifizierten Herkunftsangaben nach § 127 II MarkenG muss mit der geographischen Herkunft eine objektiv feststellbare Qualität oder Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung verbunden sein.

d) Schutzzinhalt

Einfache geographische Herkunftsangaben dürfen nach § 127 I MarkenG nicht benutzt werden, falls eine Irreführungsgefahr besteht. Dies ist bei einer wahrheitswidrigen Herkunftsangabe regelmäßig der Fall. Hier stellt sich aber die Frage, inwieweit entlokalisierende Zusätze eine Irreführung ausräumen können. Bei unmittelbaren Herkunftsangaben ist hierbei ein strengerer Maßstab anzulegen als bei mittelbaren Herkunftsangaben.

Qualifizierte geographische Herkunftsangaben dürfen nach § 127 II MarkenG nur dann für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, wenn die Eigenschaft oder

Qualität objektiv gegeben ist und nicht lediglich auf der Fehlvorstellung der Verbraucher beruht (BGH, GRUR 1999, 252, 255 – *Warsteiner II*).

Genießt die geographische Herkunftsangabe einen besonderen Ruf, so darf sie auch dann nicht verwendet werden, wenn eine Irreführungsfahr überhaupt nicht besteht, aber der Ruf der geographischen Herkunftsangabe oder ihre Unterscheidungskraft ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird, § 127 III MarkenG. Eine markenmäßige Benutzung ist nicht erforderlich (BGH, GRUR 2002, 426, 427 – *Champagner bekommen, Sekt bezahlen*).

3. Unionsrechtlicher Schutz nach VO 2024/1143

a) Allgemeines

Die VO 2024/1143 regelt gemäß Art. 5 den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben von Wein, Spirituosen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, namentlich Lebensmitteln

Ursprungsbezeichnung ist nach Art. 46 I der Name, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

- a) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt,
- b) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geographischen Verhältnissen

einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und

- c) dessen Produktionsschritte alle in dem abgegrenzten geographischen Gebiet erfolgen.

Geographische Angabe ist nach Art. 46 II ein Name, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,

- a) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt,
- b) dessen Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft wesentlich auf diesen geographischen Ursprung zurückzuführen ist und
- c) bei dem wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geographischen Gebiet erfolgt.

b) Eintragungsverfahren

Der unionsrechtliche Schutz wird erst durch die Eintragung in ein von der Kommission geführtes „Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben“ erlangt, Art. 22 I, 26 I.

Den Antrag auf Eintragung können nach Art. 9 I Vereinigungen einreichen, die mit den Erzeugnissen arbeiten, deren Namen eingetragen werden sollen. Der Antrag ist beim DPMA in München einzureichen, § 130 I MarkenG.

Dem Eintragungsantrag muss gemäß Art. 10 II lit. a), 49 eine Produktspezifikation beigefügt werden, die genau angibt, unter welchen Voraussetzungen die Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe geführt werden darf.

c) Schutzzinhalt

Geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben dürfen von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht, Art. 36 I. Darüber hinaus müssen die für die Ursprungsbezeichnungen oder geographische Angaben vorgesehenen Unionszeichen in der Etikettierung der Erzeugnisse erscheinen, Art. 37 II, III.

Art. 26 I schützt umfassend vor einer widerrechtlichen Verwendung der Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe, darunter insbesondere jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung, Art. 26 I lit. a). Dies gilt auch dann, wenn ein ortsansässiger Produzent die Anforderungen an die gem. Art. 49 festgelegte Produktspezifikation nicht erfüllt. Umfasst ist auch die Fallgestaltung der Anspielung des Art. 26 I lit. b), für die es ausreichend ist, dass gedanklich ein Bezug zur Ware hergestellt wird, die eine geschützte Bezeichnung trägt (EuGH, GRUR Int. 1999, 443, 445, Rn. 29 – *Gorgonzola/Cambozola*).

Nach Art. 26 VI können geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben keine Gattungsbezeichnungen werden.

Bei Verstoß gegen Art. 26 I besteht ein Unterlassungsanspruch nach § 135 I MarkenG, der von den in § 8 III UWG bezeichneten Personen geltend gemacht werden kann. Schadensersatz kann nur durch die nach §§ 135 II, 128 II MarkenG Berechtigten geltend gemacht werden.

4. Verhältnis von nationalem zu unionsrechtlichem Schutz

Soweit eine Herkunftsangabe nicht in den Bereich der VO 2024/1143 fällt, können die nationalen Regelungen eingreifen (EuGH, GRUR 2001, 64, 66 – *Warsteiner*).

Streitig war hingegen, ob die nationalen Regelungen auch Anwendung finden, wenn eine Eintragung nach der VO 1151/2012 (jetzt VO 2024/1143) noch nicht beantragt oder abgelehnt wurde. Die Kommission vertrat die Ansicht, dass in diesem Fall die Verordnung das einzige Instrument zum Schutz geographischer Herkunftsangaben ist. Demgegenüber vertraten die Bundesregierung und die Literatur die Ansicht, dass in diesem Fall ein Rückgriff auf das nationale Recht erfolgen kann. Dieser Auffassung folgt auch das MarkenG, das Bestimmungen zum Schutz nicht eingetragener geographischer Herkunftsangaben enthält. Der EuGH hat zugunsten der Ansicht der Kommission entschieden, dass die Regelungen der VO 1151/2012 (jetzt VO 2024/1143) auch insoweit abschließend sind, als eine Herkunftsangabe in den Schutzbereich der Verordnung fällt, diese aber (noch) nicht

unter dieser Verordnung angemeldet bzw. eingetragen ist (GRUR 2010, 143 Rn. 107 ff. – *American Bud II*; dazu *Sosnitza*, FS Welsch, 2010, 269, 272 ff.; Ohly/*Sosnitza*, UWG, 8. Aufl. 2023, § 5 Rn. 339).

Die Konsequenz hieraus ist, dass ein ortsansässiger Eintragungsbefugter eine Eintragung nach VO 2024/1143 herbeiführen und nach Art. 26 gegen den Dritten vorgehen muss.

Sonstige Aktivlegitimierte können hingegen weiterhin nach § 128 I MarkenG i.V.m. § 8 III Nr. 2 - 4 UWG vorgehen, zumal sie eine Eintragung der Herkunftsangabe nach der Verordnung nicht in der Hand haben.